

# Beitragsordnung



## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| §1 Grundsatz .....                               | 3 |
| §2 Beschlüsse.....                               | 3 |
| §3 Mitgliedsbeiträge .....                       | 3 |
| 3.1 Beiträge 01.01. bis 31.12.....               | 3 |
| 3.2 Familienmitglieder .....                     | 3 |
| 3.3 Ehrenmitglieder.....                         | 3 |
| 3.4 Zahlungstermin .....                         | 3 |
| 3.5 Beiträge bei Eintritt 01.10. bis 30.11. .... | 3 |
| 3.6 Beiträge bei Eintritt 01.12. bis 31.12. .... | 4 |
| §4 Gebühren.....                                 | 4 |
| 4.1 Rücklastschriften .....                      | 4 |
| 4.2 Zahlungsverzug bei Rechnungen .....          | 4 |
| 4.3 Mahngebühren.....                            | 4 |
| 4.4 Zahlungsverzug bei Mitgliedsbeiträgen.....   | 4 |
| §5 Inkrafttreten .....                           | 4 |

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Bocholt e.V. geändert werden.

Sie regelt außerdem Gebühren, die bei Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Rechnungen, die durch die DRG Ortsgruppe Bocholt ausgestellt werden. Teilnehmerbeiträge für Ausbildungen aller Art werden vom Vorstand einmal jährlich angepasst und beschlossen.

## §2 Beschlüsse

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Bocholt festgelegt.

## §3 Mitgliedsbeiträge

### 3.1 Beiträge 01.01. bis 31.12.

| Mitgliedsform  | Beitrag pro Jahr |
|--|------------------|
| Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren          | 48,00 Euro       |
| Erwachsene (ab 18 Jahren)                                | 60,00 Euro       |
| Familien (mind. ein Erwachsener plus Kinder)             | 120,00 Euro      |
| Inhaber der Münsterlandkarte (Kinder bis einschl. 17 J.) | 37,50 Euro       |

### 3.2 Familienmitglieder

Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreichen, scheiden zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Familie aus und werden als Einzelmitglied weitergeführt.

### 3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### 3.4 Zahlungstermin

Der Mitgliedsbeitrag wird für vorhandene Mitglieder durch das SEPA-Lastschrift Verfahren am 10. Januar eines Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder mit Rechnungszahlung haben den Beitrag innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Rechnungsversand zu zahlen.

Bei Neuanmeldungen ist der Mitgliedsbeitrag mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Geschäftsstelle fällig.

### 3.5 Beiträge bei Eintritt 01.10. bis 30.11.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Oktober, so reduziert sich der Mitgliedbeitrag.

| Mitgliedsform                                   | ab 1.10   | ab 1.11.  |
|---|-----------|-----------|
| Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren | 36,- Euro | 29,- Euro |
| Erwachsene (ab 18 Jahren)                       | 45,- Euro | 36,- Euro |
| Familien (mind. ein Erwachsener plus Kinder)    | 90,- Euro | 72,- Euro |

### 3.6 Beiträge bei Eintritt 01.12. bis 31.12.

Vereinseintritte ab dem 1. Dezember werden erst zum 1.1. des Folgejahres berücksichtigt.

## §4 Gebühren

### 4.1 Rücklastschriften

Rücklastschriftgebühren mit Bemerkung: Konto erloschen, falsche Kontonummer, sonstige Kosten oder Widerspruch gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen, soweit eine Kontoänderung nicht vorher angekündigt wurde und die Geschäftsstelle alle Daten korrekt übernommen hat. Die Gebühren werden 1:1 weitergegeben.

Bei einer Rücklastschrift erfolgt zunächst eine Zahlungsaufforderung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so wird eine Mahnung incl. Mahngebühren versendet.

### 4.2 Zahlungsverzug bei Rechnungen

Bei Zahlungsverzug erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt innerhalb der neuen Zahlungsfrist kein Zahlungseingang, so wird eine Mahnung mit Mahngebühren versendet.

### 4.3 Mahngebühren

| Mahnstufen                       | Gebühr           |
|----------------------------------|------------------|
| Mahnstufe 1 – Zahlungserinnerung | 0,- Euro         |
| Mahnstufe 2 – 1. Mahnung         | 5,- Euro         |
| Mahnstufe 3 – 2. Mahnung         | 10,- Euro        |
| Weitere Mahnstufen               | je 5,- Euro mehr |

### 4.4 Zahlungsverzug bei Mitgliedsbeiträgen

Erfolgt keine Zahlung innerhalb der Frist nach Mahnstufe 2, so erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft nach §7 Abs. 3 der Satzung.

## §5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Ortsgruppentagung am 9.3.2014 beschlossen und zuletzt am 17.11.2024 geändert. Die Änderungen der Mitgliedsbeiträge gelten ab dem 01.01.2026 .